

- 1.3. Weitere Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren in Kraftfahrzeugen
Soweit für Kraftfahrzeuge in dieser Anlage keine Emissionsgrenzwerte und Prüfmethode enthalten sind, können gemäß § 5 Abs. 4 der Fünften Durchführungsverordnung zum Landeskultugesetz durch den Minister für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau in Abstimmung mit dem Minister für Gesundheitswesen vorläufige Emissionsgrenzwerte und Prüfmethode festgelegt werden.
- 1.4. Bestätigung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte 3.9.
Die Bestätigung der gemäß Absatz 1.1.2. einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte erfolgt auf Antrag durch die Abgasprüfstelle. Über Ausnahmen bezüglich der Meßvorschriften entscheidet die Abgasprüfstelle.
2. Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren, die nicht zum Antrieb von Kraftfahrzeugen dienen
Für Verbrennungsmotoren in anderen Fahrzeugen, mobilen Arbeitsmaschinen und Aggregaten sowie in Anlagen finden vorstehende Emissionsbegrenzungen sinngemäß Anwendung, soweit in Rechtsvorschriften keine anderen Festlegungen getroffen sind.
In Zweifelsfällen entscheidet der Minister für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau in Abstimmung mit den zuständigen staatlichen Organen.
3. Begriffe im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind:
- 3.1. Emissionsgrenzwert:
Die höchstzulässige Schadstoffmenge bzw. Konzentration, die unter definierten Bedingungen aus dem Verbrennungsmotor bzw. dem Kraftfahrzeug in die Atmosphäre austreten darf.
- 3.2. Abgas:
Die aus dem Motor und/oder den zu seinem Betrieb erforderlichen Einrichtungen in die Atmosphäre austretenden gasförmigen, flüssigen und festen Abprodukte.
- 3.3. Schadstoffe:
Luftverunreinigungen, die die natürliche Zusammensetzung der atmosphärischen Luft ändern.
- 3.4. Ottomotor:
Verbrennungsmotor, bei dem die Verbrennung des verdichteten Kraftstoff-Luftgemisches durch zeitlich gesteuerte Fremdzündung eingeleitet wird.
- 3.5. Leerlauf:
Betrieb des Motors ohne Leistungsabgabe an die Fahrzeutriebäder bei unbetätigtem Fahrfußhebel.
- 3.6. Ruhender Verkehr:
Haltende und parkende Kraftfahrzeuge gemäß § 19 StVO.
- g. ^ .
Mischungsgeschmierter Motor:
Verbrennungsmotor, dem mit Schmieröl vermischter Kraftstoff zugeführt wird.
Prüfmethode für Kraftfahrzeuge mit Ottomotoren:
Prüfverfahren zur lufthygienisch repräsentativen Ermittlung des Schadstoffgehaltes im Abgas.
Fahrzyklusabgastest:
Prüfstandtest zur Ermittlung des Schadstoffausstoßes, bei dem das zu prüfende Fahrzeug einen bestimmten Fahrzyklus absolviert.
- 3.10. Fahrzyklus:
Aneinanderreihung verschiedener Betriebszustände, deren Zeitdauer und Geschwindigkeitsverlauf dem statistisch repräsentativen Durchschnitt entsprechen, der in Standards bzw. Richtlinien der zuständigen Organe oder Einrichtungen festgelegt ist.
- 3.11. Fahrzeugtyp:
Kategorie von Fahrzeugen, deren technische Daten übereinstimmen, soweit sie auf die Abgaszusammensetzung Einfluß haben.
- 3.12. Bezugsmasse:
Leermasse gemäß TGL 39—852 Bl. 4 zuzüglich 120 kg und abzüglich der halben Füllung des Kraftstoffbehälters.
- 3.13. NDIR-Methode:
Nicht dispersive Infrarot-Absorption.
- 3.14. FID:
Flammenionisationsdetektor.
- 3.15I Sondertankanweisung:
Verpflichtung aller Tankstellen, bestimmten Kraftstoff nur bei bestimmten Fahrzeugen bzw. auf Sonderausweis abzugeben.
- 3.16. Dieselmotor:
Verbrennungsmotor, bei dem der in den Verbrennungsraum eingespritzte Kraftstoff sich an der Luftladung ^{Ij}Ag^zündet, nachdem diese im wesentlichen durch Verdichten auf eine für die Einleitung der Zündung hinreichend hohe Temperatur gebracht worden ist.
- 3.17. Rauchdichte:
Der Gehalt der Auspuffgase von Dieselmotoren an Ruß und anderen lichtabsorbierenden Dispersionsteilchen in g/m³.
- 3.18. Diesel-Prüfmodus:
Prüfverfahren zur lufthygienisch repräsentativen Ermittlung des Schadstoffgehaltes im Dieselabgas.